



# ZUGER VELONETZ-INITIATIVE

www.velonetz.ch

## Verfassungsinitiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030

Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf §79 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

1. Alle wichtigen Wohn- und Arbeitsgebiete im Kanton Zug sind durch ein direktes, durchgehendes und komfortables Veloverkehrsnetz verbunden.
2. Der Veloverkehr wird vom Autoverkehr und dem Fussgängerbereich möglichst separiert (Velobahnen).
3. Falls eine Hauptveloverkehrsachse entlang der Hauptstrasse läuft, wird eine physisch getrennte Spur geführt.
4. An den Zielorten stehen genügend Velo-Parkplätze zur Verfügung. Sie sind möglichst gedeckt und verfügen über E-Bike-Ladestationen.
5. Die Gemeinden sorgen innerorts für sichere und attraktive Verbindungen für Einkaufs-, Schul- und Arbeitswege.
6. Der Veloverkehr ist durch weitere geeignete Massnahmen zu fördern.
7. In jeder Strassenbauvorlage ist die Veloverkehrsverträglichkeit separat auszuweisen.
8. Der Kanton erstattet regelmässig dem Kantonsrat Bericht über den Stand der Umsetzung der Velonetz-Initiative.

Einwohnergemeinde:

Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; Name / Vorname und Unterschrift haben eigenhändig zu erfolgen. Stellvertretung ist nicht möglich.

Vorname, Name Blockschrift	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Strasse, Nr.	Unterschrift	Kontrolle leer lassen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen ..... (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde ..... stimmberechtigt sind.

.....  
Ort, Datum / Unterschrift

.....  
Amtlicher Stempel

Die unten aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären.  
Dem Initiativkomitee gehören an: Ambühl Roman, Pfad 18, 6330 Cham; Barbara Beck-Iselin, Neudorfstrasse 32, 6313 Menzingen; Barbara Müller Hoteit, Aegeristrasse 72, 6300 Zug; Christina Gut, General-Guisan-Str. 28, 6300 Zug; Estermann Astrid, Hertistrasse 47, 6300 Zug; Hürlimann Andreas, Hochwachtstrasse 28, 6312 Steinhausen; Kissling Philipp, VCS Zug, Fuchsloch 16, 6317 Oberwil; Lustenberger Andreas, Ringstrasse 10, 6340 Baar; Schriber-Neiger Hanni, Unterer Haldenweg 5; 6343 Rotkreuz; Zoller Victor, Pro Velo Zug, Rosenbergweg 11, 6300 Zug

**Unterschriftenbogen einsenden an: Alternative – die Grünen, Metallstrasse 5, 6300 Zug**



### Weshalb eine Initiative für ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz im Kanton Zug bis 2030?

**Das Velo ist ein effizientes und gesundes Fortbewegungsmittel. Ein hoher Anteil von Velos am Verkehr ist eine wesentliche Voraussetzung für lebenswerte und attraktive Siedlungsgebiete im Kanton Zug.**

Leider verzichten viele Menschen auf das Velofahren im Kanton Zug, weil die Infrastruktur grössere Lücken aufweist. Nur wenn der Kanton Zug sichere Velorouten anbietet, wird das Velofahren im Kanton Zug einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Damit die Velowege **sicher** sind, müssen sie vor allem durchgängig sein, anstatt dort zu enden, wo es am gefährlichsten ist.

Wer die täglichen Verkehrswege per Velo zurücklegt, integriert die von der WHO empfohlene tägliche Bewegungseinheit von 30 Minuten in den Alltag ohne zusätzlichen Zeitaufwand fürs Fitnessstudio. Zudem vermindert regelmässige körperliche Aktivität das Risiko für Herz-Kreislauf-Krankheiten. Verglichen mit anderen Sportarten schont Velofahren die Gelenke und Sehnen und hat ein geringeres Verletzungsrisiko.

Wenn das Veloverkehrsnetz direkt **vom Wohn- an den Ausbildungs- und Arbeitsplatz** oder zum Einkaufsort führt, dann kann damit viel Zeit gespart werden. Das Velo ist das schnellste Verkehrsmittel in städtischem Gebiet.

Von einem gut ausgebauten Veloverkehrsnetz profitieren alle Menschen im Kanton Zug - nicht nur Velofahrerinnen und Velofahrer. Denn wenn mehr Personen mit dem Velo unterwegs sind, ist **mehr Platz für den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr** vorhanden. Fussgängerinnen und Fussgänger profitieren von mehr Sicherheit, da sie die Trottoirs nicht mehr mit Velofahrenden teilen müssen.

Schliesslich kommen alle in den Genuss von **besserer Luft und weniger Lärm**. Daher wird im Kanton Zug ein sicheres, direktes und durchgehendes Veloverkehrsnetz bis 2030 gefordert. Es wird eine fahrradfreundliche Infrastruktur geschaffen, die den Ansprüchen aller Velofahrenden und unterschiedlicher Velotypen Rechnung trägt. Es gilt Gefahren zu reduzieren, die Geschwindigkeiten des motorisierten Verkehrs anzupassen und eine Verkehrskultur des Miteinanders zu schaffen.

### Definition von Velobahnen

- Sie sind zweispurig ausgebaut und führen ohne Unterbrechung vom Start- zum Zielort.
- An Kreuzungen mit dem übrigen Strassen- und Wegnetz besteht Vortritt.
- Kurvenradien und die Signalisation sind für Tempo 30 ausgelegt.
- Möglichst kein Mischverkehr mit Fussgängern und Motorfahrzeugen, wo unvermeidbar letztere nur für Anwohner/Anlieferung gestattet (Velostrassen-Standard).
- Keine Längsparkplätze entlang von Velobahnen